

**Abwägung im Rahmen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum</b>
1.	Samtgemeinde Artland	20.12.2019
2.	Stadt Haselünne	23.12.2019
3.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	27.12.2019
4.	Stadt Lönningen	02.01.2020
5.	Nord-West Ölleitung GmbH	08.01.2020
6.	PLEdoc GmbH	10.01.2020
7.	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	09.01.2020
8.	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	10.01.2020
9.	EWE Netz GmbH	14.01.2020
10.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	15.01.2020
11.	NLWKN Betriebsstelle Meppen	24.01.2020
12.	Landkreis Osnabrück	24.01.2020
13.	Landkreis Cloppenburg	04.02.2020
14.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	05.02.2020
15.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	05.02.2020
16.	Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH	05.02.2020
17.	Telekom Deutschland GmbH	06.02.2020
18.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	06.02.2020
19.	Westnetz GmbH	07.02.2020
20.	IHK Osnabrück- Emsland-Grafschaft Bentheim	10.02.2020
21.	TAV Bourtanger Moor, Geeste	12.02.2020
22.	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“	10.02.2020
23.	Landkreis Emsland	10.02.2020
24.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	14.02.2020

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 sind zwei Stellungnahmen vorgebracht worden.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Bürger bzw. Verbände</b>	<b>Datum</b>
25.	Hellmann Fachanwälte / Beelmann	10.02.2020
26.	NABU Emsland / Grafschaft Bentheim	06.02.2020

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>1. Samtgemeinde Artland vom 20.12.2019</b>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von Her beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>2. Stadt Haselünne vom 23.12.2019</b>	
<p>Von Ihrem Schreiben vom 19.12.2019 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen meinerseits nicht vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 27.12.2019</b>	
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>4. Stadt Lönigen vom 02.01.2020</b>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Lönigen an Ihrem Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadt Lönigen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>5. Nord-West Ölleitung GmbH vom 08.01.2020</b>	
<p>Wie bedanken uns für die Benachrichtigung in o.a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölferrleitungen und /oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>6. PLEdoc GmbH vom 10.01.2020</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - Open Grid Europe GmbH, Essen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (METG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier: Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
<b>7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 09.01.2020</b>	
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vom 10.01.2020</b>	
Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>9. EWE Netz GmbH vom 14.01.2020</b>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpas-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern zu jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mittelungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Ausführungsplanung beachtet.</p>
<b>10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen vom 15.01.2020</b>	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake. Das Plangebiet befindet sich ca. 360 m südlich der Bundesstraße 213 (E 233) und westlich der Gemeindestraße „Haselünner Straße“. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzliche keine Bedenken.</p> <p>Mit dem Hinweis 2 bzgl. der von der B 213/E 233 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>11. NLWKN Betriebsstelle Meppen vom 24.01.2020</b>	
<p>Mit Schreiben vom 19.12.2019 (eingegangen am 20.12.2019) haben Sie den NLWKN, Bst. Meppen, um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben gebeten. Ferner bitten Sie um Aufschluss über beabsichtigte Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Aus Sicht des NLWKN als Träger Öffentlicher Belange (TÜB) wird zu dem Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Geschäftsbereich III: Wasserwirtschaft und Strahlenschutz Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving Tel. 05931/406-127, Fax 05931/406-100 <a href="mailto:Franz-Johann.Heuving@nlwkn-mep.niedersachsen.de">Franz-Johann.Heuving@nlwkn-mep.niedersachsen.de</a></p> <p>Träger öffentlicher Belange (TÖB): Anlagen, Grundstücke und Messstellen des GLD sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) gemäß RdErl. des MU 06.03.2018 – 23-62018 – Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis. Der NLWKN ist als GLD gemäß § 29 (3) NWG zu beteiligen, wenn nach dem Ergebnis des Umweltberichts wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.</p> <p>Hinweis: Für aktuelle Entwicklungsplanungen am Gewässer ist die Untere Wasserbehörde des zuständigen Landkreises zu informieren.</p> <p>Geschäftsbereich I: Betrieb und Unterhaltung Zuständiger Ansprechpartner: Unterzeichner</p> <p>Aus Sicht des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, als Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer der Hase, wird zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ wie folgt Stellung genommen. Im Verfahren hat der NLWKN in seiner Stellungnahme v. 14.11.2019 u.a. darauf hin-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland ist im Verfahren beteiligt worden.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>gewiesen, dass „die Möglichkeit, den Weg entlang der Hase mit größeren Unterhaltungsfahrzeugen zu befahren und das Gewässer mit Geräten sowie einer Schafherde zu unterhalten, durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden darf.“ Das Befahren des Ufers und der Randstreifen für die Unterhaltungsfahrzeuge muss weiterhin gewährleistet sein. Der NLWKN führt die Unterhaltung der Hase auf der Basis eines Unterhaltungsrahmenplans (URPI, 2015) durch. Die Böschungen werden hier zweimal jährlich zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses der Ortslage Herzlake mit einer Schafherde beweidet – ab dem 15.6. der Unterhaltungsweg und die obere Hälfte der Böschung, ab dem 15.09. der Unterhaltungsweg und die gesamte Böschung. Die Unterhaltung des Böschungsbereichs an der südlichen Grenze des Plangebietes sowie Durch- und Zugang für die Herde und die Art und Ausführung der Beweidung sind hier zu regeln und gegenüber den Eigentümern in unmittelbarer Nachbarschaft darzustellen.</p> <p>Der NLWKN hat im Bereich oberhalb bzw. unterhalb der Mündung der Südradde begonnen bzw. plant Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Strukturgüte der Hase ab. Von dieser Verbesserung verspricht sich der Maßnahmenträger eine resultierende Verbesserung aller Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytoplankton), die zur Ermittlung des guten ökologischen Zustands/Potentials gemäß Wasserhaushaltsgesetz (Wasserrahmenrichtlinie) herangezogen werden. Es wäre wünschenswert, wenn diese Art von Maßnahmen seitens der Kommunen, die im Landkreis Emsland Anlieger an der Hase sind, unterstützt/ergänzt würden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund von Kompensationsverpflichtungen. Daher würde es der NLWKN, Bst. Meppen begrüßen, wenn die Gemeinde Herzlake das extern auszugleichende Kompensationsdefizit nicht aus der bevorratenden Kompensation, sondern in Abstimmung mit dem NLWKN durch Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands / Potentials an der Hase, ausgleicht. Darüber hinaus würde es der NLWKN, Bst. Meppen, begrüßen, wenn zukünftig bei vergleichbaren Vorhaben geprüft wird, ob Kompensationsmaßnahmen an der Hase bzw. allgemein an einem Fließgewässer durchgeführt werden könnten. Dies wurde bereits in vorangegangenen ähnlichen Verfahren angemerkt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird für Kompensationen der nächsten Bauabschnitte zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>12. Landkreis Osnabrück vom 24.01.2020</b>	
Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13. Landkreis Cloppenburg vom 04.02.2020</b>	
Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – 3. Erweiterung habe ich Kenntnis genommen. Belange des Landkreises Cloppenburg werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.02.2020</b>	
<p>Aus Sicht des Fachbereichs Bauwirtschaft wird zu o.g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch kein Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich Erdfallgefahr auf konstruktive Sicherheitsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1/2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrunds. Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung (Bauantrag) werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die aufgeführten DIN-Normen werden beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>15. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.02.2020</b>	
<p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung. Wir beziehen uns dabei auf unsere Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung 8 A vom 14.11.2019 Landwirtschaft:</p> <p>Landwirtschaft: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ zur Größe von ca. 5,07 ha unterliegt der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“. Vom Ingenieurbüro Fiedes Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH wurde mit Datum vom 13.08.2019 ein Immissionstechnischer Bericht angefertigt.</p> <p>Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann nicht genau erkannt werden, welche Tierzahlen auf der Hofstelle Beelmann mit der Erweiterung angenommen wurden. Es ist lediglich eine Aufstellung der bislang genehmigten Tierplätze vorhanden mit 333 Sauen, 80 Jungsaunen, 3194 Mastschweinen und 2568 Ferkeln (Anlage</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vom Büro Fides Immissionsschutz Umweltgutachter wurde hierzu folgende Stellungnahme verfasst:</p> <p><i>Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 05.02.2020 nehmen wir im Hinblick auf die berücksichtigten Tierbestände in unseren geruchstechnischen Bericht Nr. G19118.1/01 vom 13.08.2019 wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde darauf hingewiesen, dass für den Betrieb Beelmann nur der genehmigte Tierbestand berücksichtigt</i></p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>zum Immissionstechnischen Bericht Anlage 1).</p> <p>Nach neustem Stand des Genehmigungsverfahrens des Bauantragsstellers Josef Beelmann wird folgender Tierbestand geplant: 2161 Sauen, 2 Eber und 70 Jungsauen (im Gutachten LW 1 genannt) und 2568 Ferkel sowie 2098 Mastschweine (im Gutachten LW 2 genannt).</p> <p>Für den im Gutachten LW 2 genannten Bereich soll in Zukunft ein weiterer Bauantrag gestellt werden, dieser liegt allerdings noch nicht vor.</p> <p>Das Gutachten muss u.E. mit den beantragten und geplanten Tierbeständen des Betriebes Beelmann (Standorte LW 1 und LW 2) überarbeitet werden. Erst dann können rechtssichere Aussagen zur Immissionssituation im Plangebiet Busemühle getroffen werden.</p> <p>Wie weisen nochmals darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u.E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o.ä. weiter ökolo-</p>	<p>wurden. In der Anlage zum Bericht wird dazu weiter ausgeführt: „Auf der Hofstelle Beelmann (LW1) soll zukünftig die Abluft sämtlicher Stallgebäude über eine DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage geführt werden. Es ist davon auszugehen, dass kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist. Da der Abstand der Abluftreinigungsanlage zu dem Plangebiet mehr als 100 m beträgt, werden die Geruchsimmissionen der Abluftreinigungsanlage bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt. Im Planzustand wird somit lediglich der vorhanden Güllebehälter für die Hofstelle Beelmann berücksichtigt.“</p> <p>Da für den zukünftigen Tierbestand von einer Geruchsminderung durch Abluftreinigungsanlagen auszugehen ist, wurde mit dem genehmigten Tierbestand eine konservative Situation betrachtet.</p> <p>Auf eine geplante Betriebserweiterung wurde im Zuge der Flächennutzungsplanänderung bereits von der Landwirtschaftskammer verwiesen. Daraufhin wurde dazu der Landkreis Emsland als Genehmigungsbehörde kontaktiert.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Emsland wurde die geplante Filterung der Stallabluft bestätigt. Somit sind aus der Tierhaltung auf der Hofstelle Beelmann (LW1) keine Geruchsimmissionen zu berücksichtigen, der Ansatz im Gutachten ist daher korrekt.</p> <p>Zu der geplanten zukünftigen Erweiterung auf den südlichen Betriebsteil (LW2) liegen keine Angaben zum Umfang der hier geplanten Tierhaltung vor. Der hier genehmigte Tierbestand überschreitet bereits derzeit die Schwelle der Nr. 7.1.7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Damit unterliegt die Anlage dem Geltungsbereich des Filtererlasses des Landes Niedersachsen. Somit wären geplante Betriebserweiterungen hier ebenfalls nur unter Einsatz von Filteranlagen zulässig, so dass keine zusätzlichen Gerüche emittiert werden. Ggf. werden – wie auch auf der Hofstelle des Betriebes (LW1) – vorhandene Gerüche durch den Anschluss von Stallgebäuden an Abluftreinigungsanlagen reduziert.</p> <p>Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf bereits ausgewiesene Kompensationsflächen aus den vorherigen Bauleitplanverfahren umgesetzt. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft wird dadurch minimiert.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>gisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin Bedenken, sofern die Tierzahlen im Immissionstechnischen Bericht nicht korrekt ausgewiesen werden. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 6.1.1 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan).</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>16. Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 05.02.2020</b>	
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>17. Telekom Deutschland GmbH vom 06.02.2020</b>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs . 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unseren Schriftverkehr zum B-Plan Nr. 58 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<b>18. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 06.02.2020</b>	
<p>Der vorgelegte Planentwurf überdeckt den Flächenbereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist. Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionales Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken. Eine Begutachtung des o.g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>19. Westnetz GmbH vom 07.02.2020</b>	
<p>Von unserer Seite gibt es keine Einwände, da wir in dem Bereich keine Versorgungsleitungen haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20. IHK Osnabrück- Emsland-Grafschaft Bentheim 10.02.2020</b>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o.g. Planung (Ausweisung von allgemeiner Wohngebietsfläche) keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhausstandorten in der Gemeinde Herzlake zu entsprechen. Dazu sollen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Südöstlich des Planungsgebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe. Erhebliche gewerbliche Immissionen werden für das neue Plangebiet nicht erwartet, da Wohnbebauung für die Gewerbebetriebe keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Die Gewerbebetriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz und sollten nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir die Unternehmen Hänsch Holding GmbH und Georg Boll GmbH &amp; Co. KG beteiligt. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken mitgeteilt.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. §3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>21. TAV Bourtanger Moor, Geeste vom 12.02.2020</b></p>	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Abwassertechnisch muss das erste Teilgebiet auf einer Längs von etwa 350 m aus südlicher Richtung erschlossen werden (siehe Skizze im Anhang). Die weiter abwassertechnische Erschließung kann aufgrund der erforderlichen Kanaltiefen nur von nordöstlicher Richtung geschehen (siehe ebenfalls Skizze im Anhang).</p> <p>Die Straßenendausbauhöhen müssen so gewählt werden, dass das gesamte Plangebiet Wohnpark „Am See Busemühle“ mittels Freigefällekanal erschlossen werden kann. Die entsprechenden Höhen sind mit dem TAV „Bourtanger Moor“ zu vereinbaren. Im Bereich der Straßenmitte wird eine Straßenendausbauhöhe von 21.00 üNN und für die temporäre Baustraße eine Ausbauhöhe von 20.80 üNN für das gesamte Plangebiet angenommen. Sollten sich im Rahmen der weiteren Erschließung anderen Höhen ergeben, sind diese mit dem TAV „Bourtanger Moor“ abzustimmen. Sollten sich durch eine Änderung der Höhen zusätzliche Maßnahmen ergeben, gehen diese zu Lasten des Erschließungsträgers.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein unvermeidbares Maß begrenzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min. (24m³/h) möglich. Durch diese Angaben werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wie weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<b>22.Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ vom 10.02.2020</b>	
<p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake-Bawinkel keine Bedenken, da das anfallende Oberflächenwasser entweder versickert oder das von den Straßenverkehrsflächen gedrosselt in die Hase abgeleitet werden soll.</p> <p>Unter 14.2.3.-Wasser- der Begründung zum Bebauungsplan ist die Option aufgeführt, Oberflächenwasser einem Gewässer II. Ordnung zuzuführen, sollte diese Option relevant werden, ist wie beschrieben die Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ notwendig.</p> <p>Die zur Kompensation vorgesehene Extensivierung der Grünlandflächen an der „Südradde“, Gewässer II. Ordnung, sollte meines Erachtens die Unterhaltungstätigkeiten des Verbandes nicht beeinträchtigen, soweit keine Einzäunungen bzw. Einfriedungen der Flächen vorgesehene sind und die turnusmäßige Befahrung zur maschinellen Gewässerunterhaltung möglich bleibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Sollten dennoch für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen..</p>
<p><b>23. Landkreis Emsland vom 10.02.2020</b></p>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>Städtebau:</b> Für die Kompensation ist die genaue Flurstücksbezeichnung im Kapitel 14.3.2 zu ergänzen. Darüber hinaus ist zu beschreiben, wie diese rechtlich gesichert wird.</p> <p><b>Naturschutz und Forsten</b> Der im Rahmen des o.g. Bebauungsplans vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14BNatSchG) wird gemäß der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert. Das Kompensationsdefizit zur Größe von 39.988 Werteinheiten (WE) kann aus Sicht der UNB durch die im Umweltbericht dargestellten Aufwertungen auf den beiden Maßnahmenflächen M 2 und M 3 durch die dort geplanten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Allerdings weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der für eine Kompensation vorgesehene nordöstliche Teilbereich der Maßnahmenfläche M 3 (11.251 m<sup>2</sup>) seit geraumer Zeit als Sandlagerplatz genutzt wird. Sofern diese Kompensationsfläche nicht zeitnah für die geplante Kompensationsmaßnahme (Aufforstung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen) und damit für den Ausgleich des Kompensationsdefizits zur Verfügung stehen sollte, so ist eine andere geeignete Ersatzfläche zu benennen. Den Ausführungen und Schlussfolgerungen der von dem Planungsbüro Regionalplan &amp; uvp , Freren, durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann seitens der UNS des Landkreises Emsland gefolgt werden.</p> <p>Die in der saP unter 10.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (V1 bis V6) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen des o.g. B-Plan-Verfahrens unbedingt zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenfläche steht nach Auskunft des Flächeneigentümers zur Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung. Sollte dennoch eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme nicht möglich sein, wird eine Ersatzfläche genannt und innerhalb eines entsprechenden Verfahrens im Bebauungsplan dargestellt-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan als textliche Festsetzung enthalten.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>befolgen und einzuhalten.</p> <p><b>Straßenverkehr</b> Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte) , gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> Gemäß dem Erläuterungstext ist ein Anschluss der auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagsabflüsse an das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) im angrenzenden B-Plangebiet Nr. 52 vorgesehen. Hierfür ist rechtzeitig eine Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az. 671/657-20-122.2016 .073) zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen, dass das RRB die zusätzlichen Wassermengen aufnehmen kann bzw. welche Maßnahmen ggf. nötig werden, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen</p> <p>Auflage: Das Plangebiet liegt bereichsweise innerhalb der Abbaustätte eines planfestgestellten Nassabbaus (Az.: 671/657-24-122.2012.034). Vorhandene Betriebseinrichtungen (z. B. Grundwassermessstellen) sind in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.</p> <p>Hinweis: Mit Schreiben vom 4.12.2019 erklärt die Fa. Johann Bunte Bauunternehmung GmbH &amp; Co. KG, dass sie im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Planfeststellung (Nassabbau, Az.: 671/657-24122.2012.034) für den weiteren Abbau einen Elektro-Saugbagger einsetzen und der Saugbagger einen Abstand von mindestens 80 m zum nächstgelegenen Wohnhaus einhalten wird . Diese Festlegungen sind daher mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 durch den Genehmigungsinhaber zu beachten und werden somit Regelungsinhalt der wasserrechtlichen Planfeststellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Eine Änderung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird umgehend beantragt. Hier wird der Nachweis über den Verbleib den vorhandenen Wassermengen dargestellt.</p> <p>Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>Denkmalpflege</b> Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <p>-- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (0593 1) 44-4039 oder (05931) 44-6605.</p> <p>- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</p>	<p>Ausführungen zum Umgang mit Bau- oder Bodendenkmalen sind in den Hinweisen des Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<b>24. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 14.02.2020</b>	
<p>Von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>25. Hellmann Fachanwälte vom 10.02.2020</b>	
<p>wir vertreten die rechtlichen Interessen des Herrn Josef Beelmann, Beel 1, 49770 Herzlake. Es geht um den Bebauungsplan Nr. 58. Busemühle-3. Erweiterung".</p> <p>Wie Sie wissen, bewirtschaftet mein Mandant einen großen landwirtschaftlichen Betrieb, der südwestlich des Baugebietes liegt. Der Hof verfügt über 135 ha Ackerland und 45 ha Wald. Die Hofnachfolge ist gesichert. Im Tierbestand stehen 500 Sauen mit Nachzucht und ca. 3.000 Mastschweineplätze.</p> <p>Ihnen ist ebenfalls bekannt, dass der Hof umstrukturiert wird, unter Wegfall von ca. 80 % der bisherigen Stallgebäude. Ein entsprechendes Verfahren nach dem BImSchG ist anhängig. Im Rahmen des Verfahrens wurden auch Geruchsgutachten gefertigt und vorgelegt. Dabei hat sich herausgestellt, dass bei den zukünftigen Stallanlagen eine Verbesserung entstehen wird, die sich auch bei der Gesamtbetrachtung der Geruchsausbreitung niederschlägt.</p> <p>Zum Hof gehören auch eine Biogasanlage sowie eine landwirtschaftliche Lagerhalle mit entsprechenden Lüftern, die bekanntlich eine relativ hohe Schallausbreitung verursachen. Die Belüftung der Lagerhalle findet ganzjährig statt. Hinzukommen erhebliche Lärmbeeinträchtigungen während der Maisernte, die in der Regel 3-4 Wochen andauern. Es wird dann mit einer mobilen Anlage auf der Hofsteile Mais gemahlen und zu CCM siliert. Dies geschieht auch in den Abend- und Nachtstunden. Eine weitere Lärmquelle ist das nächtliche Verladen von Schlachttieren.</p> <p>Bei der Entscheidung über dem Bebauungsplan muss der landwirtschaftliche Betrieb und dessen Erweiterungsabsichten in der Zukunft ordnungsgemäß in den Blick genommen und abgewogen werden. Im Einzelnen:</p> <p><b>I. Geruch</b></p> <p>Im bisher bestehenden Zustand wirken 13 % Gerüche auf das neue Wohngebiet ein. Ferner fehlt es an einer kumulativen Betrachtung mit anderen Höfen, insbesondere mit den zwei weiteren landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich "Auf den Höven" nördlich der Hase. Es ist davon auszugehen, dass in der neuen Wohnsiedlung, die allgemeines Wohngebiet vorsieht (WA) der dort zulässige Wert von 10 % der Jahresstunden nach GIRL nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegte Verbesserung der Geruchsimmissionen bei einer Umstrukturierung des Betriebes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Betrachtung der Bestandssituation wird der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegeben maßgeblicher Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10% der Jahresstunden im westlichen Teil überschritten. Für diesen Bereich können Übergangsbereiche festgelegt werden, in denen bei relativen Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden eine Wohnnutzung im Übergangsbereich zum Außenbereich als verträglich erachtet werden kann.</p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>2. Lärm</b> Die Lärmquellen hatten wir bereits benannt. Diese sind beträchtlich. Darüber hinaus gibt es kumulative Lärmeinwirkungen von der Firma Boll auf dem ehemaligen Gelände der Möbelfabrik Klose und vom Fahrzeugbauer Brüggen, der zum Unternehmenskonsortium Krone gehört. Darüber hinaus wird es Lärmbeeinträchtigungen geben durch den Saugbagger im bereits bestehenden Sandabbaugebiet direkt neben dem Plangebiet.</p> <p><b>3. Jagd</b> Das zum Hof gehörende Jagdgebiet reicht bis zur Hase. Dort wurde im Herbst und im Winter in den Vorjahren ordnungsgemäß die Entenjagd betrieben. Eine solche Bejagung ist zukünftig nicht mehr möglich, soweit es um den Bereich geht, der jetzt dem Baugebiet zugeschlagen wird. Denn ein sicherer Schuss von der Südseite auf die Hase ist mit Schrotflinten nicht mehr möglich, wenn kurz hinter dem anderen Ufer die Bebauung beginnt. Auch befinden sich dort Zugangswege, die entsprechend genutzt werden. Das führt faktisch zu einem Ausschluss der Jagd in diesem Bereich und damit zu erheblichen Nachteilen. Hinzu kommt der äußerst gravierende Umstand, dass sich bei der beplanten Bebauung der Nutria in diesem Gebiet ungehindert ausbreiten kann. In den letzten Jahren hatte Familie Beelmann bei ihren Jagden immer 35 bis 45 Nutria auf der Strecke gehabt. Es handelt sich um eine äußerst hohe Besatzdichte in diesem Haseabschnitt mit wiederum äußerst hohen Schäden. Nutria sind als invasive Art extrem anpassungsfähig und sie bedrohen heimische Arten wie Bodenbrüter und Süßwassermuschel. Sie richten massive Schäden an Böschungen, Uferzonen und Deichen an.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmschutzgutachten zur Ausweisung eines Wohngebietes Am See Busemühle in 49770 Herzlake erstellt (BÜRO FÜR LÄRMSCHUTZ Schall - Wärme - Erschütterung Dipl.-Ing. A. Jacobs – Beratender Ingenieur) Zur Berücksichtigung weiterer Lärmquellen wird hierzu wie folgt ausgeführt:</p> <p><i>Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschemissionen der zur beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus. Da die untersuchten Immissionsorte keinen weiteren gewerblichen immissionsrelevanten Lärmimmissionen gemäß TA-Lärm unterliegen, ist die Ermittlung der Vorbelastung gemäß TA-Lärm nicht erforderlich.</i></p> <p>Das Gutachten kommt abschließend zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>Die Berechnungen zeigen, dass die Richtwerte an den benachbarten Wohnbebauungen eingehalten werden, wenn der Elektroaugbagger einen Abstand von mindestens 80m zum nächstgelegenen Wohnhaus einhält</i></p> <p>Die Jagd auf den Flächen des zum Hof Beelmann gehörenden Jagdgebietes ist weiterhin möglich. Ein Anspruch auf ein freies Schussfeld zur Ausübung der Entenjagd außerhalb des Jagdgebietes besteht nach unserer Auffassung nicht.</p> <p>Die Jagd der Nutrias im Jagdgebiet der Familie Beelmann ist auch nach Ausweisung des Baugebiets weiterhin möglich.</p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>4. FFH-gleiche Lebensraumtypen (LRT)</b> Bekannt ist ein Fledermausvorkommen, welches bislang nicht ordnungsgemäß untersucht wurde. Es ist davon auszugehen, dass durch die Fällung des Eichenbaumbestandes entlang der Hase und durch die jetzt durchgeführte Bebauung unter weitere Rodung der Fledermausbestand erheblichen Schaden nimmt. Untersucht wurde bezüglich dieses Punktes - soweit ersichtlich - noch nichts. Auch der BUND wird sich hier mit den Einschränkungen des Fledermausbestandes auseinandersetzen.</p> <p>Hinzukommt die Veränderung der Landschaft durch den See mit einer Abbautiefe von 17 m. Dadurch werden die Wasserverhältnisse ganz erheblich geändert. Die Reinigungsfunktion des Grundwassers durch den Boden wird für die Fläche des Sees entfallen. Das Grundwasser wird sich verändern. Das setzt hydrologische Untersuchungen voraus, die Schutzvorkehrungen vorsehen müssen im Hinblick auf die Gewässerqualität und Gewässernutzung.</p> <p>Direkt am oberen Böschungsbereich der Hase befindet sich eine natürliche, die Landschaft gestaltende Wallhecke aus verschiedenen heimischen Sträuchern und Gehölzen. Diese Wallhecke ist landschaftsprägend und zugleich Nistplatz für zahlreiche Vogelarten. Ein solches Habitat lässt sich in so einer Form an keiner Stelle wieder anlegen. Ein Foto dieses Bestandes fügen wir bei. Eine auf uns ausgestellte Vollmacht ist beigefügt.</p>	<p>Aufgrund des Alters der Daten wurden ergänzende Kartierungen mit einem Netzfangtermin durchgeführt. Aus Sicht des Gutachters genügt hierzu ein Termin, um die vorhandenen Daten zu ergänzen. Die Ergebnisse der Erhebungen aus dem Jahr 2013 sind in der saP enthalten und hier entsprechend bewertet worden. Das Gutachten selber enthält lediglich die Ergebnisdarstellung, die in der saP dargestellt ist. Die Untere Naturschutzbehörde kommt in Ihrer Stellungnahme zur saP zum folgenden Ergebnis:</p> <p><i>Den Ausführungen und Schlussfolgerungen der von dem Planungsbüro Regionalplan &amp; uvp , Freren, durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann seitens der UNS des Landkreises Emsland gefolgt werden.</i></p> <p><i>Die in der saP unter 10.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (V1 bis V6) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen des o.g. B-Plan-Verfahrens unbedingt zu befolgen und einzuhalten.</i></p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen sind im B-Plan als textliche Festsetzungen enthalten.</p> <p>Die Genehmigung zur Herstellung des Gewässers ist bereits erteilt worden und ist nicht Gegenstand des B-Plan Verfahrens. Die Einflüsse auf die Wasserverhältnisse sind hier betrachtet worden.</p> <p>Die angesprochene Wallhecke befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52. Die Wallhecke ist im Bebauungsplan Nr. 52 festgesetzt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 handelt es sich laut Biotoptypenkartierung um eine Strauch-Baum-Hecke (HFM). In diesem Heckenabschnitt stehen z.T. nicht standortgerechte Nadelgehölze. Diese Strauch-Baum-Hecke ist als private Grünfläche festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen ist die Vermeidungsmaßnahme V5 aufgeführt, die sich auf diese private Grünfläche bezieht.</p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	Wenn möglich, sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten. Ein kompletter Erhalt der Gehölze ist nicht zwingend erforderlich.
<b>26. NABU Emsland / Grafschaft Bentheim vom 06.02.2020</b>	
<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des B-Plans Nr. 58 „Busemühle“, 3. Erweiterung gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU Landesverbands Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Erhard Nerger. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.</p> <p>Die ausgelegten Planungsunterlagen sind mangelhaft. Insbesondere folgende Mängel sind festzustellen:</p> <p>1. Fledermäuse Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Fledermäuse ist völlig unzureichend. Diese Einschätzung begründet sich wie folgt:</p> <p>a) Die Bestandserfassung der Fledermäuse stützt sich vor allem auf das Gutachten REGIONALPLAN &amp;UVP 2014 mit Erhebungen aus 2013. Diese Datengrundlage ist zum einen veraltet. Zum anderen lag das Gutachten den ausgelegten Planungsunterlagen nicht bei, sodass diesbezügliche Aussagen nicht nachvollziehbar sind. Die Auslegung ist daher fehlerhaft und zu wiederholen.</p> <p>b) Die Bestandserfassung aus 2019 mit nur einer Erfassung genügt den methodischen Erfordernissen nicht und ist daher nicht aussagekräftig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht als Mangel der Planunterlagen zu sehen.</p> <p>Aufgrund des Alters der Daten wurden ergänzende Kartierungen mit einem Netzfangtermin durchgeführt. Aus Sicht des Gutachters genügt hierzu ein Termin, um die vorhandenen Daten zu ergänzen. Die Ergebnisse der Erhebungen aus dem Jahr 2013 sind in der saP enthalten und hier entsprechend bewertet worden. Das Gutachten selber enthält lediglich die Ergebnisdarstellung, die in der saP dargestellt ist. Daher wurde auf eine Auslegung verzichtet. Die Untere Naturschutzbehörde kommt in Ihrer Stellungnahme zur saP zum folgenden Ergebnis:</p> <p><i>Den Ausführungen und Schlussfolgerungen der von dem Planungsbüro Regionalplan &amp; uvp, Freren, durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann seitens der UNS des Landkreises Emsland gefolgt werden.</i></p> <p><i>Die in der saP unter 10.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (V1 bis V6) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen im Rahmen des o.g. B-Plan-Verfahrens unbedingt zu befolgen und einzuhalten.</i></p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>c) Die saP sieht als Vermeidungsmaßnahme V5 den Erhalt und die Festsetzung der Gehölzstrukturen an der Hase vor. Die vorgenommenen Darstellungen im B-Plan sind jedoch nicht ausreichend oder widersprechen dieser Maßnahme. So ist als kartographische Darstellung in dem südlichen Bereich lediglich eine schmale private Grünfläche vorgesehen. Vermutlich ist damit der Unterhaltungstreifen an der Hase gemeint. Deshalb ist in der kartographischen Darstellung für die Gehölzreihe zwingend die Umgrenzung für Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu wählen. Anderenfalls widerspricht der B-Plan geltendem Artenschutzrecht.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Gehölzstreifen nicht in das Eigentum einzelner Grundeigentümer übergehen, da dann zu befürchten ist, dass Gehölzfällungen erfolgen, um freie Sicht auf die Hase zu erhalten, Beschattungen des Grundstück zu verringern, eine andere Gartengestaltung vorzunehmen oder ähnliches. Vielmehr ist der Gehölzstreifen durch Einzäunung vor schädigender Inanspruchnahme durch Durchlaufen und Durchfahren, Ablagern von Grünschnitt etc. zu schützen.</p> <p>Anderenfalls ist insbesondere zu befürchten, dass es zu Lichtemissionen zur Hase hin mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Fledermäuse kommt wie im östlich angrenzenden Wohngebiet (s. nachfolgende Abb.)</p> <p>Außerdem ist im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 52 festzustellen, dass in dem Bereich, in dem eine Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern besteht, vor kurzem umfangreiche Gehölzfällungen vorgenommen wurden und somit gegen eine artenschutzrechtlich zwingend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen verstoßen wird.</p> <p><b>2. Hochwasserschutz unzureichend berücksichtigt</b></p> <p>Das Plangebiet liegt laut B-Plan Begründung (5. 18) darüber hinaus in einem Risikogebiet (§ 68 b Wasserhaushaltsgesetz) außerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Die Wohnbauflächen liegen teilweise randlich innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Diese Flächen sollten aus Gründen des Hochwasserschutzes grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Starkregen-Ereignisse und einer damit steigenden Gefahr der Überflutung.</p>	<p>Die aufgeführte Maßnahme ist im B-Plan als textliche Festsetzung enthalten.</p> <p>Die Darstellung der privaten Grünfläche beinhaltet laut Biotoptypenkartierung eine Strauch-Baum-Hecke (HFM). Die Böschung der Hase sowie der Unterhaltungstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Strauch-Baum-Hecke ist als private Grünfläche festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen ist die Vermeidungsmaßnahme V5 aufgeführt, die sich auf diese private Grünfläche bezieht. Wenn möglich, sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten. Ein kompletter Erhalt der Gehölze ist nicht zwingend erforderlich. Ein Widerspruch zu der artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungsmaßnahme ist nicht zu erkennen.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 52 ist nicht Gegenstand des B-Plan Verfahrens Nr. 58. Die aufgeführten Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.</p> <p>Zum Schutz der Wohnbauflächen wurde eine Mindesthöhe von 19,90 m NN festgelegt. Somit könne Schäden im Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG ausgeschlossen werden.</p>

Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Außerdem wird die Pflege der Böschung auf den Privatgrundstücken laut Entwurfsunterlagen den Privateigentümern übertragen. Eine sach- und fachgerechte Pflege kann hierdurch nicht gewährleistet werden. Zu welchen negativen Entwicklungen dies führen kann, ist sehr gut an den Baugrundstücken im östlich angrenzenden Baugebiet zu beobachten (s. nachfolgende Abb.). So wurde anstelle einer bodensichernden artenreichen Grasnarbe ein lückiger Einartbestand aus Cotoneaster angepflanzt. Die ist sowohl aus Gründen des Hochwasserschutzes als auch aus natur- schutzfachlicher Sicht unerwünscht. Solchen Fehlentwicklungen wie dort sollte in dem neuen Baugebiet durch eine entsprechende Bauleitplanung entgegengewirkt werden.</p> <p><b>3. Erschließung</b> Im B-Plan-Entwurf ist vorgesehen, die Straße nördlich ganz um den Bodenabbausee herumzuführen. Diese Form der Erschließung führt zu einer erheblichen Flächenver- siegelung und Beunruhigung von offener Landschaft. Darüber hinaus ist sie unnötig, da die Erschließung auch über die Anbindung an das östlich angrenzende Wohnge- biet erfolgen kann. Auf diese Verkehrsfläche ist daher aus Gründen des Umwelt- schutzes zu verzichten.</p> <p><b>4. Gartengestaltung</b> Aus Sicht des NABU ist es sehr zu begrüßen, dass die Anlage von Stein- oder Schottergärten nicht zulässig ist. Im angrenzenden Wohnbaugebiet können solche Gestaltungselemente schon in erschreckendem Ausmaß festgestellt werden. Für ein Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Böschungsflächen befanden sich auch vor der Ausweisung eines Wohn- gebietes bereits im Privateigentum. Eine Übertragung in öffentlicher Hand ist nicht vorgesehen und wurde im Verfahren auch nicht gefordert. Die aufgeführten Gestaltungen der Böschungsflächen liegen wie dargestellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 und sind nicht Gegenstand die- ser Abwägung. Eine Kontrolle der durchgeführten Böschungsbepflanzung sollte durch die ent- sprechende Behörde erfolgen und muss ggf. zurückgenommen werden.</p> <p>Der Erschließungsweg am westlichen Ufer wurde im Bebauungsplan Nr. 58 mit übernommen, um bei einem Endausbau der Zufahrt im Bereich des B-Planes Nr. 52 eine alternative Zufahrt für den Zeitraum der Bauphase sicherzustellen. Zudem dient die geplante Straße für die weiteren Bauabschnitte am nördlichen Uferbereich ebenfalls als Erschließungsstraße.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>